

Pension und Zuverdienst bei land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräften

1. Grundunterscheidung der beiden Gruppen

	Pragmatisierte Lehrkraft	Vertragslehrperson
Rechtsstellung	Landesbeamter:in (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis)	Angestellte:r in privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Land
Pensionsrecht	Pensionsgesetz 1965 (PG) bzw. Landeslehrer-Dienstrecht (LLDG)	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Allgemeines Pensionsgesetz (APG)
Pensionsträger	Dienstgeber (Land) über BVAEB	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Leistung im Alter	Gesamtpension bzw. Alterspension	Alterspension

Diese unterschiedliche Rechtsgrundlage ist der Grund, warum sich sowohl der **Pensionsantritt** als auch der **Zuverdienst** deutlich unterscheiden.

2. Möglichkeiten des Pensionsantritts

2.1. Pragmatisierte Lehrkräfte (Beamte)

Antrittsart	Voraussetzungen (aktuell)	Abschläge
Übertritt (Regelpension)	Vollendung des 65. Lebensjahres – einheitlich für Männer und Frauen, der Übertritt in den Ruhestand erfolgt automatisch ("ex lege") mit Monatsletztem	keine
Korridor pension	Seit 1.1.2026 schrittweise Anhebung für alle ab 1.1.1964 Geborene): statt bisher 62 Jahre / 40 ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit künftig 63 Jahre / 42 Jahre (Anhebung in 2-Monats-Schritten je nach Geburtsdatum)	0,28 %-Punkte pro Monat Altersabschlag und zusätzlich 0,175 % Korridorabschlag pro Monat des früheren Antritts („Altast“), im „Neuast“ ist der Abschlag wie bei den Vertragslehrpersonen
Langzeitversichertenregelung ("Hacklerregelung", "62/42-Regelung")	Ab 62 Jahren mit 42 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (unabhängig vom Geschlecht)	3,36 %-Punkte/Jahr im "Altast" (-0,28 % Punkte/Monat), im „Neuast“ ist der Abschlag wie bei den Vertragslehrpersonen
Teilpension (neu seit 1.1.2026)	Bei reduzierter Wochendienstzeit (Reduktion um 25–35 %) kann der Ruhegenuss anteilig zu 25 %, Reduktion (45 % -55 %) zu 50 % (65-75 %) zu 75 % bezogen werden. Beschlossen am 12.12.2025 im Nationalrat, gilt auch für den Öffentlichen Dienst	Für die Teilpension sind dieselben Abschläge vorgesehen wie bei der Pensionsart, auf der das Ansuchen beruht. Den 2. Teil der Pension treffen Abschläge nur, wenn man vor Erreichen des Regelpensionsalters voll umfänglich in Pension geht.

2.2. Vertragslehrpersonen (ASVG)

Antrittsart	Voraussetzungen (aktuell)	Abschläge
Regelpension	Männer: 65 Jahre. Frauen: aktuell noch unter 65, das Antrittsalter steigt aber schrittweise (Halbjahresschritte) an. Für alle ab 1.7.1968 geborene Frauen gilt ein Regelpensionsalter von 65 Jahren.	keine
Korridor pension	Seit 1.1.2026 schrittweise Anhebung von 62 auf 63 Jahre , Versicherungszeit von 480 auf 504 Monate (42 Jahre) . Für alle ab 1.1.1964 Geborenen.	0,425 % pro Monat des früheren Antritts (= 5,1 % pro Jahr)
Langzeitversicherten pension ("Hacklerregelung")	Alle Frauen, die ab 1.1.1966 geboren sind, und alle Männer benötigen ein Mindestalter von 62 Jahren und 45 qualifizierte Versicherungsjahre.	Nicht abschlagsfrei: Abschläge von 0,35 % pro Monat (= 4,2 % pro Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme)
Pensionsaufschub	Wer über das Regelpensionsalter hinaus weiterarbeitet, erhält 0,425% Zuschlag pro Monat (5,1 % pro Jahr) maximal 36 Monate möglich	–

Wichtig: Der Bezug einer Pension beendet nicht automatisch das Dienstverhältnis. Der Antrag auf Pension (bei PVA) und der Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses (bei Dienstgeber) sind zwei getrennte Schritte.

3. Möglichkeiten des Zuverdienstes – der zentrale Unterscheid

3.1 Pragmatisierte Lehrkräfte im Ruhestand

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis **G 67/05** die früher geltenden Ruhensbestimmungen für Bundesbeamt:innen und pragmatische LandeslehrerInnen aufgehoben. Das bedeutet konkret:

- **Erwerbseinkommen wird nicht auf den Ruhegenuss angerechnet** – unabhängig davon, wie hoch der Zuverdienst ist und unabhängig davon, ob die Pension regulär oder vorzeitig (Korridor-/Langzeitpension) angetreten wurde.
- Es gibt also **keine Zuverdienstgrenze und keine Pensionskürzung** bei zusätzlichem Erwerbseinkommen.
- Jede Erwerbstätigkeit ist der Pensionsbehörde (Pensionsauszahlende Stelle) binnen 14 Tagen nach ihrer Aufnahme zu melden.
- Einzige Einschränkung: Eine **Nebenbeschäftigung ist – wie schon während der aktiven Dienstzeit – bei der Dienstbehörde meldepflichtig** (wenn der Lehrer im Ruhestand sein 60. Lebensjahr nicht vollendet hat).
- Steuerlich wird der Zuverdienst gemeinsam mit dem Ruhegenuss veranlagt (Ruhegenuss ist steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit) – bei höherem Gesamteinkommen kann es zu einer Steuernachzahlung kommen, aber **nicht** zu einer Kürzung der Pension selbst.

3.2 Vertragslehrpersonen (ASVG-Pension)

Hier hängt der mögliche Zuverdienst stark davon ab, welche Pensionsart bezogen wird:

a) Reguläre Alterspension (nach Erreichen des Regelpensionsalters)

- Unbegrenzter Zuverdienst möglich – die Pension wird dadurch nicht gekürzt.
- Liegt die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 €/Monat) und entsteht dadurch Pflichtversicherung, gibt es sogar einen **Höherversicherungsbeitrag**, der die Pension in der Folge erhöht.

b) Vorzeitige Alterspensionen (Korridorpension, Langzeitversichertenpension, Schwerarbeitspension) – bis zum Erreichen des Regelpensionsalters

- Zuverdienst nur bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** (2026: 551,10 € brutto/Monat) zulässig (kein Pensionswegfall).
- Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, bzw. besteht eine Pflichtversicherung in die Pensionsversicherung, **fällt die vorzeitige Pension zur Gänze weg** (kein bloßes Kürzen, sondern Ruhen der gesamten Leistung für die betroffene Zeit).
- Seit 1.1.2024 gibt es eine kleine Toleranz: Der Wegfall tritt erst ein, wenn der Überschreibungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
- Fällt die vorzeitige Alterspension deswegen weg, erfolgt bei Erreichen des Regelpensionsalters eine Neuberechnung der Pension (Erhöhung).

c) Berufsunfähigkeit:

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension kann zu Kürzungen der Pension sowie zu einer Überprüfung der Invalidität/ Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Wenn das Erwerbseinkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von € 551, 10 (Stand 2026) liegt, kann die Pension im betreffenden Monat als Anteilspension gebühren.

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (= Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) brutto € 1.599,99, wird die Pensionsleistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über € 1.599 99 bis € 2.400,09	30%
über € 2.400,09 bis € 3.199,99	40%
über € 3.199.99	50%

der jeweiligen Einkommensteile (Werte für 2026).

d) Teilpension (neu seit 1.1.2026)

- Ermöglicht die flexible Kombination von reduzierter Arbeitszeit und anteiliger Pension: Arbeitszeitreduktion um 25–35 % → 25 % Teilpension, 45–55% → 50 % Teilpension, 65 - 75 % → 75 % Teilpension.
- Die klassische Geringfügigkeitsgrenze als laufende monatliche Zuverdienstgrenze gilt hier nicht in derselben Form wie bei der vorzeitigen Alterspension – **unbeschränkt ist der Zuverdienst aber trotzdem nicht:**
 - Wird das vereinbarte reduzierte Arbeitszeitausmaß im Schnitt in mehr als 3 Monaten um mehr als 10 % überschritten, **fällt die gesamte Teilpension weg.**
 - Nimmt man zusätzlich eine selbständige Tätigkeit auf, die entweder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bringt, fällt die Teilpension ebenfalls weg.

Aufnahme, Beendigung und Einkommensänderungen sind der PV innerhalb von 7 Tagen zu melden.

Steuerliche Grenze (gilt für beide Gruppen gleichermaßen)

Wird zusätzlich zur Pension ein Aktivbezug erzielt, sind beide gemeinsam zu versteuern. Liegt das gesamte Jahreseinkommen nicht über **14.769 € (Wert 2026)**, ist im Regelfall mit keiner Steuernachzahlung zu rechnen.

→ **Die Zusammenfassung folgt auf der nächsten Seite**

4. Zusammenfassung – der Kernunterschied auf einen Blick

Situation	Pragmatisierte Lehrkraft	Vertragslehrperson
Zuverdienst zur regulären Pension	Unbegrenzt, keine Kürzung	Unbegrenzt, keine Kürzung
Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspensionen (Korridor/Hackler)	Ebenfalls unbegrenzt – keine Anrechnung (VfGH-Erkenntnis G 67/05)	Wegfall der Pension: Erwerbseinkommen über die Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 €/Monat), oder bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, oder Führung eines lw. Betriebes, dessen Einheitswert 2.400 € übersteigt.
Zuverdienst bei Teilpension (neu seit 1.1.2026)		Wird das vereinbarte reduzierte Arbeitszeitausmaß im Schnitt in mehr als 3 Monaten um mehr als 10 % überschritten, fällt die gesamte Teilpension weg. Nimmt man zusätzlich eine selbständige Tätigkeit auf, die entweder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bringt, fällt die Teilpension ebenfalls weg.
Meldepflicht der Nebenbeschäftigung	Ja	Grundsätzlich nein, aber ggf. arbeitsrechtliche Nebenbeschäftigungsklauseln beachten
Steuerliche Grenze für Nachzahlung	14.769 € Jahreseinkommen gesamt (2026)	14.769 € Jahreseinkommen gesamt (2026)

Hinweis: Fazit: Der wesentliche Unterschied liegt nicht im Pensionsantrittsalter selbst – dieses nähert sich durch die schrittweisen Reformen (Korridor pension ab 2026: 63 statt 62 Jahre, Frauen-Regelpensionsalter im Anstieg auf 65 bis 2033) für beide Gruppen zunehmend an. Der entscheidende Unterschied liegt beim **Zuverdienst während der vorzeitigen Alterspension und der Berufsunfähigkeits-Pension:** Pragmatisierte Lehrkräfte dürfen aufgrund der aufgehobenen Ruhensbestimmungen uneingeschränkt hinzuverdienen. Bei Vertragslehrpersonen mit vorzeitigem Pensionsantritt sind Einschränkungen zu berücksichtigen.

Die dargestellten Informationen beruhen auf dem aktuellen Kenntnisstand und dienen der allgemeinen Orientierung. Aufgrund der Komplexität der pensions- und dienstrechtlichen Bestimmungen sowie möglicher gesetzlicher Änderungen erfolgen alle Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Für eine verbindliche Auskunft wird die Rücksprache mit der zuständigen Stelle (BVAEB bzw. Pensionsversicherungsanstalt) empfohlen.